

Anlagerichtlinie der Stiftung „Lüning´ches Armen-Witwen-Vermächtnis“

Präambel

Die Stiftung „Lüning´ches Armen-Witwen-Vermächtnis“ mit Sitz in Wildeshausen ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

Gem. § 2 „Zweck“ ihrer Satzung in der Fassung vom 01.12.2011 verfolgt sie „ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Wildeshauser Familien, insbesondere durch Geldzuwendungen“. Die nachfolgende Anlagerichtlinie ersetzt alle früheren Versionen von Anlagerichtlinien und gilt in der Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern.

§ 1

Ziele der Vermögensanlage

Der Vorstand ist sich einig, dass keine Renditemaximierung angestrebt wird. Gleichwohl existieren, insbesondere bei der aktuellen Finanzmarktsituation, keine risikolosen Anlageformen. Nur die Mischung diverser Anlageformen und -stile ermöglicht ein ausgewogenes Chance-/ Risikoverhältnis.

1. Vorrangiges Anlageziel der Vermögensverwaltungs- bzw. Anlagestrategie ist der reale Erhalt des Vermögens. Ferner wird die kontinuierliche Generierung von Erträgen zur Förderung des Stiftungszwecks im Rahmen der Risikotragfähigkeit erwartet.
2. Die zur Verwaltung übertragenen Finanzmittel sind bis zu ihrer Verwendung im Rahmen der Zweckbindung bzw. Deckung der laufenden Kosten im vorstehend genannten ausgewogenen Chance-/ Risikoverhältnis anzulegen. Die Herangehensweise sollte hiernach auf einer flexiblen und ausgewogenen Anlagestrategie basieren, welche sowohl die aktuelle Marktsituation als auch künftige Entwicklungen berücksichtigt und darauf ausgerichtet ist, das Kapital über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum und unter Berücksichtigung des Anlagerisikos zu mehren.
3. Dem Vorstand der Stiftung ist dabei bewusst, dass der reale Vermögenserhalt nicht ausschließlich durch auf Sicherheit ausgerichtete Kapitalanlagen erreicht werden kann.
4. Bei der Anlage sind jedoch Risiken zu vermeiden, die eine unverhältnismäßig hohe Gefährdung des Anlagekapitals mit sich bringen. Auch ist die Anlagenwahl derart zu gestalten, dass auf Ebene des Gesamtportfolios negative Preisschwankungen spätestens nach fünf Jahren mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder ausgeglichen sind.

§ 2 Anlagestrategien

Es wird grundsätzlich eine langfristig ausgerichtete und ausreichend gestreute Anlagestrategie verfolgt, bei der die Rendite und das Risiko in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen sollen. Die vorgenannten Ziele gelten für das Anlagevermögen und sollen in Bezug auf die verschiedenen Anlageklassen bzw. Investmentvehikel jeweils über folgende Investment-Ansätze erreicht werden:

A) Mindestens 50% der Vermögenswerte müssen in Summe in folgenden Anlagen investiert werden:

1. Liquidität/ Geldmarktanlagen, wobei echte Kontenliquidität nur bei Banken unterhalten werden, die der
 - (1) Institutssicherung (VR)
 - (2) Gewährträgerhaftung resp. Anstaltslast (ÖffRecht)
 - (3) Einlagensicherungsfonds des privaten Bankgewerbes angeschlossen sind / dieser unterliegen.
2. Anleihen öffentlicher Emittenten (Mindest-Rating zum Zeitpunkt des Kaufs von BBB- oder einem vergleichbaren Rating der gängigen Rating-Agenturen; es gilt bei abweichenden Ratings jeweils das beste Rating der Ratingagenturen S&P, Moody´s und Fitch in gleicher Gewichtung, wobei beim besten Rating ein zumindest stabiler Ausblick gegeben sein soll).
3. Anleihen von Unternehmen (Mindest-Rating zum Zeitpunkt des Kaufs von BBB- oder einem vergleichbaren Rating der gängigen Rating-Agenturen; es gilt bei abweichenden Ratings jeweils das beste Rating der Ratingagenturen S&P, Moody´s und Fitch in gleicher Gewichtung, wobei beim besten Rating ein zumindest stabiler Ausblick gegeben sein soll).
4. Anleihen nicht gerateter Unternehmen, die am Kapitalmarkt notiert sind, mit erstklassigen Bilanzverhältnissen und nachgewiesener Erfolgsentwicklung (Der Nachweis ist durch die Bank oder den Vermögensverwalter zu dokumentieren).
5. Erfolgt die Anlage in Investmentfonds, so hat die durchschnittliche Bonität der im Fonds enthaltenen Papiere den Bonitätsregeln zu entsprechen.

Die mittlere Fälligkeit festverzinslicher Wertpapiere sollte eine durchschnittliche Duration von nicht mehr als 5 Jahren aufweisen. Für Investmentfonds ist die durchschnittliche Duration ihres gesamten Rentenportfolios maßgeblich.

Verliert eines der vorgenannten Investments den Investmentgrad, ist das Papier grundsätzlich zu verkaufen. Der beauftragte Vermögensverwalter kann bei entsprechenden Marktgegebenheiten innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung über das Halten des Papiers der Stiftungsverwaltung vorschlagen. Dabei ist die aktuelle Markteinschätzung zu berücksichtigen.

Für Investmentfonds gilt sinngemäß, dass eine Unterschreitung des Investmentgrades im Schnitt des Gesamtportfolios oder eine Veränderung der Anlagerichtlinien eines Fonds hin zu einer Unterschreitung der Bonitätsgrenze zu einer Neudisposition führen muss.

B) Maximal 50% der Vermögenswerte können in Summe in folgende Anlagen investiert werden:

1. In direkter oder indirekter Form in börsennotierte Aktien und/oder Unternehmensanteile (Engagements in fremder Währung sind dabei zulässig)
2. Wandel-, Aktien- und/oder Hybridanleihen, Genussscheine, Nachranganleihen, TIER1- Anleihen (max. 30% von B)
3. Vergleichbare Investmentfonds, Zertifikate und börsengehandelte passiv verwaltete Indexfonds (z.B. ETFs, die marktstarke und anerkannte Börsen-Indizes abbilden)

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Das Anlagegremium definiert eine Verlustschwelle, ab der der Vermögensverwalter unverzüglich das Anlagegremium und die Stiftungsverwaltung über einen realisierten oder einen Buchverlust im Vermögen informieren muss. Sind keine anderweitigen Regelungen getroffen, so beträgt diese Verlustschwelle 10% Verlust bei festem Kapitalstock seit Jahresbeginn.
2. Der Anteil für Einzelwerte darf 5% des jeweiligen verwalteten Vermögens nicht überschreiten. Für Investmentfonds, die in sich breit diversifiziert sind, gilt diese Restriktion nicht.
3. Der Anteil für Werte eines Emittenten darf 10% des jeweiligen verwalteten Vermögens nicht überschreiten. Für Investmentfonds, die in sich breit diversifiziert sind, gilt diese Restriktion nicht.
4. Eine Benchmark muss transparent und nachvollziehbar sein. Sie wird als Vergleichsgröße im Vermögensverwaltungsvertrag zum Zwecke der Berichterstattung vereinbart.

§ 4

Vermögensverwaltung

1. Die Stiftung „Lüning´sches Armen-Witwen-Vermächtnis“ wird das Mandat zur Verwaltung von Teilen des Geldvermögens an einen professionellen Vermögensverwalter erteilen.
2. Als Vermögensverwalter kommen ausschließlich Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute, die mit ihren Geschäftsprozessen einer umfassenden Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) unterliegen, in Betracht.
3. Die in dieser Richtlinie formulierten Anlagegrundsätze bilden die Basis eines jeden bestehenden oder noch zu schließenden Vermögensverwaltungsvertrages und ergänzen diesen sinngemäß. Der Vermögensverwalter ist im Rahmen seines Mandats an diese Grundsätze gebunden.
4. Die Gesamtkosten der Vermögensverwaltung sollten die Zielstellung nach § 1 Abs. 1 nicht gefährden.

§ 5 Berichtswesen

Die Stiftung „Lüning´sches Armen-Witwen-Vermächtnis“ ist durch den Vermögensverwalter jeweils zum Quartalsende über den aktuellen Vermögensstand im Rahmen eines Statusberichts zu informieren. Neben dem Performanceausweis über den Gesamtzeitraum seit Beginn der Vermögensverwaltung ist darüber hinaus ist die Entwicklung im laufenden Jahr aufzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25.02.2021 in Kraft.

Wildeshausen, den 24.02.2021

Stiftung „Lüning´sches Armen-Witwen-Vermächtnis“
Der Vorsitzende

gez.

Ulrich Kramer